

§1 Name, Sitz, Gerichtstand

- (1) Der am 04.05.2020 in Hamburg gegründete Sportverein führt den Namen Shu-Ha-Ri Hamburg e.V. (im Folgenden SHRH) und hat seinen Sitz in 21075 Hamburg, Große Straße 160e. Er ist ein Spartenverein. Zur Zeit existiert die Sparte "Karate". Der SHRH kann jederzeit neue Sparten einrichten.
- (2) Er ist Mitglied im Hamburger Sportbund und den entsprechenden Fachverbänden. Er kann Mitglied in weiteren Vereinen und/oder Verbänden werden.
- (3) Der SHRH ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

§2 Zweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) das Training und die Förderung von traditionellem Shito-Ryu Karate,
 - (b) die Durchführung von Prüfungen für Anfänger und Fortgeschrittene,
 - (c) die Unterstützung gleichgerichteter Bestrebungen und die Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen mit verwandter Zielrichtung,
 - (d) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeit,
 - (e) Veranstaltung von Kursen, Fortbildungen und Lehrgängen,
 - (f) Ausrichtung von Meisterschaften.
- (3) Der SHRH setzt sich ein für eine von der Achtung und der Würde des Mitmenschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der SHRH der Pflege und der Förderung des Shito-Ryu Karate, dessen sportliche Ausübung wegen ihrer zugleich erzieherischen und Persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient. Zur Erreichung dieser Ziele richtet der SHRH sein Bestreben darauf, dass Shito-Ryu Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dazu gehört auch die Errichtung von Gebäuden, die dem Vereinszweck dienen (Schulungsräume, Versammlungsräume, Vereins Dojo). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der SHRH ist parteipolitisch neutral. Es vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Ersatz tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Aufwands (Fahrtkosten, Porto, etc.) ist jederzeit möglich. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (8) Trainer und Übungsleiter können gemäß Ihren Aufwendungen vom Verein angemessen entschädigt werden.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Das SHRH hat Ordentliche-, Fördernde-, Passive- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann unabhängig von Geschlecht und Staatsangehörigkeit jeder werden.
- (3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereiterklärt, die Bestrebungen des SHRH nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung werden. Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den SHRH und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit der Aufnahme.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Mit dem Aufnahmegesuch erkennt das Mitglied sämtliche Vereinsordnungen sowie die Satzung als verbindlich an. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das für die Mitgliederverwaltung zuständige Vorstandsmitglied. Die Ablehnung eines Antrages muss dem Antragsteller schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, welche dann über den Antrag trotz Ablehnung durch den Vorstand entscheidet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SHRH endet außer durch Tod grundsätzlich durch freiwilliges oder zwangsweises Ausscheiden, sowie durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den für die Mitgliederverwaltung zuständigen Bearbeiter zu richten. Der Austritt ist zum jeweiligen Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand, der in geheimer Abstimmung entscheidet, aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, - wegen, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung, nicht gezahlter fälliger Vereinsbeiträge. Die bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses fälligen Beiträge können ggf. durch ein Inkassobüro eingefordert werden.
- wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

§6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft im SHRH berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des SHRH nach den Bestimmungen der Satzung. Sie berechtigt ferner zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der hierfür geltenden Regeln.
- (2) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange fällige Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind. Sie erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft im SHRH verpflichtet zur Beachtung dieser Satzung sowie zur Leistung festgelegter Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des SHRH nach ihrem Wissen und Können einzusetzen.

§7 Beiträge

- (1) Die Aufnahme eines Sportlers in die jeweilige Sparte (Abteilung) ist mit einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie außerordentliche Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden.
- (4) Die Hauptversammlung kann einzelne Personen vom Beitrag befreien. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelne Personen in begründeten Fällen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr vom Beitrag zu befreien. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der nächstfolgenden Versammlung zu informieren. Während der zeitlich befristeten Beitragsbefreiung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft.
- (5) Im Voraus gezahlte Jahresbeiträge werden bei Austritt aus dem Verein nicht zurückerstattet.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Alle Mitglieder können an der Hauptversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, gewählt werden. Gastmitglieder und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und - der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes 4. Jahr statt (Hauptversammlung). Sie wird mit einer Frist von 3 Wochen vom Vorstand schriftlich einberufen. Hierbei genügt die vorherige Bekanntmachung am schwarzen Brett des Vereines. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Wege (E-Mail) versandt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Aufgaben der ordentlichen Mitglieder sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfberichts,
 - b) Entlastung des Vorstands sowie Neuwahl,
 - c) Bestimmung / Wahl der Kassenprüfer und
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (6) Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Gastmitglieder und passive Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (8) Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands auch wahlweise als Telefon- oder Videokonferenz oder einen Internet-Konferenzraum stattfinden. Hierfür teilt der Vorstand vorab die erforderlichen Login-Daten mit.

§11 Vorstand

- (1) Der Gesamt-Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - Sportwart/in
 - Jugendwart/in

- (2) Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ämter können in Personalunion ausgeübt werden. Nicht möglich ist die Personalunion des 1. und 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende wird auf die Dauer von 15 Jahren gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 4 Jahren.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden, bei Niederlegung oder bei Nichtbesetzung des Amtes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen, ausgenommen davon ist die Position des Vorsitzenden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende kann den Verein vollumfänglich allein vertreten.

- (6) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:
 - Bewilligung von Ausgaben,
 - Bewilligung von bezuschussten Lehrgängen,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden und
 - der Vorsitzende übt das Hausrecht in den jeweiligen vom Verein genutzten Räumen aus.
- (7) Der unter (1) bezeichnete Vorstand erlässt ferner die Mitglieder bindende Geschäftsordnungen zu folgenden Themen:
 - Prüfungsordnung
 - Dojo-Ordnung
 - Ehrenmitgliedschaften

Der Vorstand kann weitere Geschäftsordnungen erlassen. Die Ordnungen werden im Rahmen der Vorstandssitzungen erarbeitet und müssen zu ihrer Wirksamkeit vom Vorstand einstimmig genehmigt werden. Die jeweils geltenden Verordnungen werden jedem Mitglied bei Eintritt in den Verein ausgehändigt, bzw. bei den Mitgliederversammlungen verteilt.

§12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen (Sparten) oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gebildet.
- (2) Die Abteilung (Sparte) wird in Verbindung mit dem Vorsitzenden, durch den Leiter oder Stellvertreter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

§13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung des SHRH richtet sich nach dem Haushaltsplan, der jeweils zur Hauptversammlung zu erstellen ist. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird durch einen unabhängigen Steuerberater eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins auf vier Jahre gewählte, Kassenprüfern geprüft. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein und üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus. Wiederbestellung ist nur einmal zulässig. Die Mitgliederversammlung (oder der Vorstand, bei vorzeitiger Niederlegung dieser Ämter) kann beschließen, dass die Kassenprüfung durch einen unabhängigen Steuerberater vorgenommen werden soll
- (2) Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens zu überzeugen. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände. Hierzu sind vorzulegen:
 - die Geschäftsbücher und sonstigen Buchhaltungsunterlagen die Belege, Bankauszüge und Bankbücher
 - die Barkasse
- (3) Das Ergebnis der rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfbericht festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Zeit und Ort zu unterschreiben ist.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.
- (5) Zur Vermeidung vereinschädigenden Verhaltens sind die Kassenprüfer verpflichtet Stillschweigen über die im Rahmen der internen Kassenprüfung erfarrene Vereinsablauforganisation zu bewahren. Das bezieht sich auf sämtliche Vereinsinterna, die ihm im Laufe seiner Prüfungstätigkeit bekannt werden. Inhalte der Kassenprüfung dürfen ausschließlich ihnen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung

mitgeteilt werden. Der Kassenprüfer hat also auch gegenüber den übrigen Vereinsmitgliedern seine Schweigepflicht zu beachten, zu denen er außerhalb der Mitgliederversammlung Kontakt hat.

§16 Lehrgänge, Prüfungen, Meisterschaften, Pokalturniere

- (1) Vom Verein finanzierte oder unterstützte Lehrgänge und Turniere werden vom Vorstand ausgeschrieben. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Vereins, die für die jeweiligen Veranstaltungen vorgeschriebene Qualifikation erfüllen.
- (2) Über die Erstattung angefallener Reisekosten entscheidet der Vorstand.
- (3) Abrechnungen müssen bis spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung dem Kassenwart vorgelegt werden. Bei einer zu späten Abgabe der Abrechnung werden die Kosten nicht erstattet.
- (4) Die Teilnahme an Meisterschaften und Pokalturnieren muss durch den Vorstand genehmigt sein.
- (5) Prüfungstage werden vom Cheftrainer in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden festgelegt. Die Mitglieder haben kein Recht zu einer Prüfung zugelassen zu werden.

§17 Haftungsausschluss

Weder der SHRH selbst noch die Angehörigen seiner Organe oder die von diesem mit der Ausrichtung und Leitung von Turnieren und Lehrgängen sowie der Aufsichtsführung hierbei Beauftragten haftet den Mitgliedern des SHRH für Schäden, die diese auf Veranstaltungen des SHRH durch Unfälle oder den Verlust oder die Beschädigung von hierzu mitgebrachten Kleidungsstücken oder sonstiges Eigentum erleiden.

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vereinsvorstandes. Für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedes Verschulden der Erfüllungshilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird die Haftung ausgeschlossen.

Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vereinsvorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für Verletzungen und Schäden der Mitglieder, welche diese durch die Teilnahme an Training und Veranstaltungen erleiden.

Die Möglichkeit eines Mitgliedes, Schadensersatz über eine bestehende Haftpflichtversicherung des Vereins zu erlangen, bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

§18 Datenschutz

Vereinsbeitritt: Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische

Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

Pressearbeit: Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Lokalpresse über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder: Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feiern am schwarzen Brett des Vereins und/oder auf seiner Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten (Name, Alter, Graduierung, Platzierung) veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder auf seiner Homepage. Adressen und Telefonnummern werden NIE auf irgendeinem Weg veröffentlicht. Mitgliederdaten werden nur an Vorstandsmitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert (zum Beispiel an den Kassenwart). Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechten benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß, der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§19 Auflösung des Vereins

- (1) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 4.5.2020 durch die Außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.6.2021 wurde die Satzung letztmalig geändert